

Stellungnahme

Zum Einspruch des Herrn M. aus Bielefeld gegen die Wahl der Vertretung der kreisfreien Stadt Bielefeld und der Wahl der Bezirksvertretung Mitte am 13.09.2020 wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Ferner kann gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Es ist deshalb zu prüfen,

- ob Herr M. aus Bielefeld einspruchsberechtigt ist,
- ob der Einspruch form- und fristgerecht eingegangen ist und
- ob bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können

Herr M. aus Bielefeld ist im Wahlgebiet der Stadt Bielefeld wahlberechtigt und gehört damit zum Kreis der einspruchsberechtigten Personen.

Herr M. hat den Einspruch am 15.10.2020 durch Einlegen in den Hausbriefkasten des Wahlteams, Herforder Str. 76 gestellt. Der Einspruch ist somit form- und fristgerecht eingegangen.

Der Einspruch des Herrn M. richtet sich gegen die Diskriminierung des Stammes der Sassen in den Medien und Behörden und bei der Erstellung der Wahlunterlagen.

Die verfassungsrechtliche Ordnung Deutschlands bestehe aus zwei Verfassungen, dem Grundgesetz von 1949 und der Verfassung von 1919. Die Verfassung von 1919 sei fortgeltendes Verfassungsrecht, wo sie dem jüngeren Grundgesetz nicht widerspreche. Die Verfassung von 1919 bestimme, dass das deutsche Volk einig in seinen Stämmen zu achten sei. Die Stämme der „Sassen, Bayern, Franken und Schwaben“ hätten eine eigene Identität, eigene Sprache und Kultur, die durch die Verfassung anerkannt seien. Die deutsche Amtssprache umfasse daher auch die jeweiligen Stammessprachen. Das Plattdeutsche als Stammessprache der Sassen sei daher auch „deutsch“ im Sinne des Gesetzes.

Der WDR als staatlicher Rundfunk verstoße gegen Art. 3 und Art. 5 GG, indem er nicht in Stammessprache als Rundfunksprache sende. Auch die Wahlbenachrichtigung, der Wahlscheinantrag und die Stimmzettel seien in hochdeutscher Sprache gefasst gewesen und hätten dadurch die Existenz des Stammes der Sassen verleugnet. Der Einspruchsführer rügt weiter, dass das Land NRW und die Schulen sich weigerten, Unterricht in den Stammessprachen durchzuführen und die Verfassung von 1919 auszuhändigen.

Der Staat betreibe daher allgemein die Unterdrückung des Stammes der Sassen und unterdrücke damit einen Teil der deutschen Verfassungen, sodass die Wahlen nicht frei und gleich gewesen seien. Die Wähler seien nicht in der Lage gewesen, ihren politischen Willen anhand von Recht und Gesetz zu bilden. Der Einspruchsführer sieht sich als Angehöriger des Stammes der niederdeutschen Sassen und verwendet daher Plattdeutsch. Er macht geltend,

mangels Informationen in seiner Stammsprache als Sasse diskriminiert und in seiner Menschenwürde verletzt worden zu sein.

Aus dem vorgetragenen Sachverhalt ergibt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler.

Es ist nicht erkennbar, dass die vom Einspruchsführer geltend gemachten angeblichen Verstöße gegen Art. 3 und 5 GG durch den Rundfunksender WDR und das Land NRW bzw. die Schulen einen direkten Einfluss auf die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl hatten. Sie können daher keinen Wahlfehler darstellen.

Die Gestaltung der Stimmzettel, der Wahlbenachrichtigung und des Wahlscheinantrages könnte grundsätzlich zwar Einfluss auf das Wahlverfahren haben. Der Einspruch richtet sich gegen die Fassung der Unterlagen in ausschließlich deutscher Sprache. Dies stellt jedoch keinen Wahlfehler dar. Gemäß § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Amtssprache deutsch; die Gerichtssprache ist gemäß § 184 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ebenfalls deutsch. Deutsch bedeutet die Hochsprache. § 23 VwVfG und § 184 GVG verstoßen auch nicht gegen die Verfassung. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Grundgesetz hat Deutsch als Staatssprache Verfassungsrang (vgl. Kirchhof HdbStR II § 20 Rn. 100; Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 23, Rn. 4). Die Verwendung einer anderen Sprache bedürfte einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Eine solche Regelung besteht, insbesondere auch für Plattdeutsch, nicht. Dies stellt keine Diskriminierung gegenüber den Personen dar, die nicht deutsch sprechen. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG untersagt staatlichen Stellen zwar grundsätzlich Ungleichbehandlungen aufgrund der Sprache. Aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 5 GG ergibt sich jedoch kein Anspruch auf Stimmzettel, Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheinanträge in anderen Sprachen als Deutsch (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, Anlage 21; Bundestagsdrucksache 18/3100, Anlage 2).

Hinzu kommt, dass der Einspruchsführer der (hoch-)deutschen Sprache mächtig ist und daher auch im vorliegenden Einzelfall nicht in seinem Wahlrecht beeinträchtigt war.

Der Einspruch des Herrn M. ist daher zulässig, aber unbegründet und somit zurückzuweisen.